

Reglement der Schlichtungsstelle

1. Grundsatz

Die Gesewo unterhält eine Schlichtungsstelle mit dem Ziel, konstruktive Konfliktbearbeitung und einvernehmliche Konfliktlösungen professionell zu begleiten. Die Schlichtungsstelle bietet Unterstützung bei der Bearbeitung von Konflikten innerhalb der Gesewo.

Die Gesewo überträgt die Leistungserbringung der Schlichtungsstelle an Fachpersonen, welche über die notwendige Erfahrung und die fachlichen Ressourcen verfügen.

2. Geltungsbereich

Die Schlichtungsstelle kann kontaktiert werden zur Beratung und Vermittlung bei Konflikten zwischen und innerhalb folgender Anspruchsgruppen:

- Genossenschafter:innen
- Hausvereine
- Organe
- Gremien
- Mitarbeiter:innen

Konflikte innerhalb der Hausvereine fallen in den Geltungsbereich der Fachstelle Gemeinschaftsentwicklung. Wenn Konfliktparteien die vorgesehenen internen Personen nicht adressieren können oder wollen, kann nachrangig die Schlichtungsstelle kontaktiert werden.

Vor dem Beschreiten eines Rechtsweges ist eine Schlichtung anzustreben.

3. Wahl

Die Schlichtungsstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Arbeitsweise und Befugnisse

- 4.1. Die Dienstleistung wird nach anerkannten fachlichen Grundsätzen der Schlichtungsarbeit/Ombudsarbeit erbracht.
- 4.2. Die Dienste der Schlichtungsstelle können direkt bei den gewählten Personen per E-Mail, Brief oder Telefon angefragt werden. Die Schlichtungsstelle entscheidet, ob sie für den Fall zuständig ist. Falls dies zutrifft, nimmt sie in geeigneter Weise ihre Beratungstätigkeit auf. Falls sie nicht zuständig ist, teilt sie dies der anfragenden Partei schriftlich und begründet mit. Auf anonyme Anfragen tritt die Schlichtungsstelle nicht ein.
- 4.3. Die Schlichtungsstelle kann vermitteln. Die Lösung des Konflikts ist immer Sache der Konfliktparteien. Die Schlichtungsstelle hat bei ihrer Tätigkeit keine Entscheidungskompetenz und keine Weisungsbefugnis.

- 4.4. Die Schlichtungsstelle berät die anfragenden Personen. Mit deren Einverständnis bzw. auf deren Wunsch kann sie zwischen den Konfliktparteien vermitteln. In Einigungsgesprächen strebt sie von allen Parteien akzeptierte, tragfähige Konsensfindungen an. Pro Konfliktfall hält die Schlichtungsstelle in der Regel maximal drei Sitzungen ab. Betrachtet sie ihre Tätigkeit als nicht (mehr) zielführend, teilt sie dies den Ratsuchenden mit und empfiehlt ihnen gegebenenfalls andere geeignete Fachstellen.
- 4.5. Die Schlichtungsstelle untersteht der Schweigepflicht und behandelt alle Informationen und erhaltenen Unterlagen vertraulich. Nach Abschluss der Beratung/Vermittlung verfasst die Schlichtungsstelle einen Bericht und legt sämtlichen Schriftverkehr sowie allfällige schriftliche Vereinbarungen in ihren Akten ab. Die Akten der Schlichtungsstelle sind für Dritte nicht einsehbar; sie werden zehn Jahre archiviert und anschliessend vernichtet.
- 4.6. Für die jährliche Berichterstattung an die Generalversammlung verfasst die Schlichtungsstelle unter Wahrung der Anonymität der beteiligten Personen einen Bericht über ihre Tätigkeit. Ggf. formuliert sie Anregungen für die Gestaltung der Zusammenarbeit innerhalb der Gesewo.
- 4.7. Die Dienste der Schlichtungsstelle sind für die Beteiligten kostenlos. Die Entschädigung der Schlichtungsstelle wird in einer Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Gesewo und der Schlichtungsstelle geregelt.
- 4.8. Die Genossenschafter:innen werden in geeigneter Form über das Angebot und das Vorgehen im Bedarfsfall informiert.

Genehmigt GV 10. Juni 2021. Änderung GV: 21.06.2025